



Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Kreis Nordfriesland

Gültig ab dem 01.01.2018

Präambel

Kinder und Jugendliche brauchen Jugendarbeit!

Die (offene) Kinder- und Jugendarbeit ist neben den Schulen und den Kindertageseinrichtungen ein gleichberechtigter Teil der sozialen Infrastruktur. Deshalb ist es wichtig, die Bedürfnisse der jungen Menschen ernst zu nehmen und Angebote allen jungen Menschen zugänglich zu machen. Gleichzeitig müssen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusammen mit den sozialen Akteuren in die Planung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen Raum einbezogen werden. Diese Forderung wird bereits durch den § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

konkretisiert, der einen Rechtsanspruch auf Förderung definiert: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Damit wird die zentrale Stellung des Kindes, des Jugendlichen sowie des jungen Erwachsenen deutlich hervorgehoben. Der Kinder- und Jugendarbeit wird somit eine wichtige Rolle zugeschrieben. „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mit gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement

anregen und hinführen.“ (§ 11 SGB VIII). Die von jungen Menschen (mit-)organisierte Jugendarbeit ist damit ein wichtiger Bereich des sozialen Lernens, welches Familie, Schule und Berufsausbildung ergänzt. Die vielfältigen Arbeits- und Organisationsformen der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen Kinder und Jugendliche darin, Verhaltensweisen zu erproben und Fähigkeiten zu entwickeln, die ihnen ermöglichen, am kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben teilzunehmen. Die Ausgestaltung dieser Ziele ist eine gemeinsame Aufgabe der öffentlichen, freien und gemeindlichen Träger der Jugendhilfe sowie weiterer sozialer Akteure im Kreis Nordfriesland. Gleichzeitig betonen die gesetzlichen Grundlagen wie auch die wirtschaftliche Situation des Kreises die Notwendigkeit von angemessenen Eigenleistungen der Träger bei der Aufgabenerfüllung und damit der nachhaltigen Sicherung des Gemeinwesens im ländlichen Raum.

Eine zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit greift dabei die Fragen, Ideen und Probleme der jungen Menschen auf, knüpft an die konkreten Lebenssituationen vor Ort an und versteht sich damit als Unterstützungsangebot zur Pflicht und zum Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder. Offenes Zugehen auf die Kinder und Jugendlichen sowie flexibel gestaltete Angebote der Aktiven in der Kinder- und Jugendarbeit sind Kennzeichen einer lebensweltorientierten Jugendarbeit in

der Region.

Der Kreis Nordfriesland als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert mit dieser Richtlinie Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte in der Kinder -und Jugendarbeit und stärkt damit die Selbsthilfe junger Menschen und festigt dadurch nachhaltig das Gemeinwesens.

Förderungsvoraussetzung

Grundsätzliche Voraussetzung für die finanzielle Förderung ist die Förderungswürdigkeit der beantragten Maßnahme. Sie wird durch den Kreisjugendring Nordfriesland e.V. festgestellt. Bis zum Abschluss dieser Vereinbarung hat der Antragsteller dafür Sorge zu tragen, dass der Kinderschutz im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) bei der beantragten Maßnahme gewährleistet ist.

Zielsetzung

Die Förderrichtlinien des Kreises Nordfriesland haben zum Ziel, die Jugendarbeit der Vereine und Verbände und der offenen Jugendarbeit umfassend und qualifiziert zu unterstützen.

Jugendarbeit soll in den Gemeinden bedarfsgerecht weiterentwickelt und zum festen Bestandteil moderner kommunaler Jugendpolitik werden. Die Förderung soll dazu beitragen, die qualitativ unterschiedlich ausgestaltete Jugendarbeit im Kreisgebiet gleichmäßig zu entwickeln, einen gewissen Standard und eine Qualitätssicherung auch in diesem Bereich einzuführen.

Inhaltsverzeichnis

§1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage	5
§2. Allgemeiner Teil	6
§3. Material- und Sachkosten	7
§4. Ausbildungsveranstaltungen	8
4.1 Gruppenleiter_innen Grundkurse	8
4.2 Jugendgruppenleiter_innen Assistenten	9
§5. Fortbildungsveranstaltung	10
§6. Kinder- und Jugenderholung	11
6.1 Ferien und Freizeitmaßnahmen	11
6.2 Feriennaherholung	12
6.3 internationale Jugendbegegnung	13
§7. Förderung besonderer Projekte	14
§8. Fristen und Sonstiges	15

§1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Kreisjugendring fördert die Jugendarbeit und die Jugendverbandsarbeit auf Grundlage der §§ 1, 4, 8, 8a, 9, 11, 12, 13, 73 und 74 des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit den §§ 2 (2), 4, 6 - 20 und 23 und 26 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFÖG).

Ziele der Förderung nach dieser Richtlinie sind:

- Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und besonders benachteiligten jungen Menschen,
- eine geschlechtsspezifische Mädchen- und Jungenarbeit,
- die schul- und arbeitsweltbezogene Jugendarbeit,
- die internationale und interkulturelle Jugendarbeit,
- die politische, kulturelle, gesundheitliche Jugendbildung,
- Ferien- und Freizeitmaßnahmen
- Kinder- und Jugendschutz im Sinne der §§ 9-19 JuFÖG
- Qualifizierung, Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen,
- die eigenverantwortliche Tätigkeit in, von jungen Menschen selbst organisierten, gemeinschaftlich gestalteten und mit verantworteten Jugendverbänden und Jugendgruppen,
- die bedarfsgerechte Versorgung des Kreisgebietes mit Angeboten der offenen und verbandlichen Jugendarbeit,
- die Berücksichtigung des Inklusionsgedankens
- die Berücksichtigung des Gender-Gedankens

§2. Allgemeiner Teil

<p>2.1 Wer wird gefördert ?</p>	<p>Zuwendungsberechtigt sind Träger:</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn sie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind oder nach Maßgabe §74 KJHG die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen. im Kreisgebiet Nordfriesland tätig sind oder an deren Angebote Kinder und Jugendliche aus dem Kreisgebiet Nordfriesland teilnehmen werden, die, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten offizielle Anerkennung der Gemeinnützigkeit haben <p>Zuwendungen für Maßnahmen werden nur für diejenigen Teilnehmer_innen gewährt, die in Nordfriesland wohnen, und nicht älter als einschließlich 27 Jahre sind (Altersbegrenzung gilt nicht für den Paragraph 4). Es werden nur Zuschüsse ausgezahlt, wenn ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.</p>
<p>2.2 Was wird nicht gefördert ?</p>	<p>Städte, Gemeinden und Ämter Schulen und deren Fördervereine sind von der Beantragung auf Fördergelder ausgeschlossen. Kinder unter 6 Jahren werden nicht bezuschusst. Eine Doppelbezuschussung von Vereinen und Fördervereinen ist ausgeschlossen.</p>
<p>2.3. Was ist bei der Antragsstellung zu beachten.</p>	<p>Den Trägern wird empfohlen, sich rechtzeitig vor der Durchführung ihres Vorhabens mit dem Kreisjugendring Nordfriesland e.V. in Verbindung zu setzen und sich über die Einzelheiten der Förderung zu informieren. Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Antragsformulare sind beim Kreisjugendring Nordfriesland e.V. per Post und per EMail erhältlich. Die einzelnen Fristen der Anträge können dem Paragraphen und der Zusammenfassung im Absatz §8 entnommen werden.</p>
<p>2.4 Wie und wann erfolgt die Auszahlung ?</p>	<p>Die Auszahlungen nach Paragraph 3. erfolgt ab dem 01.05 des laufenden Jahres bzw. nach Antragsstellung als Vorschuss vor Anschaffung des Materials. Anträge der § 4., 5., und 6. werden vorrangig bezuschusst. Die dann zur Verfügung stehenden Mittel werden für den Bereich § 3 Material- und Sachkosten ausgeschüttet. Bei dem Material- und Sachkostenzuschuss kann demzufolge eine prozentuale Auszahlung erfolgen. Der Zuschuss nach Paragraph 3 beträgt maximal 2.000,00 €. Eine Verrechnung nicht genutzter Mittel im Sinne des Paragraphen 3. dieser Richtlinie in das nächste Rechnungsjahr ist nach Abrechnung nicht möglich. Die Auszahlungen nach den Paragraphen 4., 5. und 6. erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Anträge, die nach den jeweiligen Fristen eingereicht werden, werden nachrangig bearbeitet. Wenn noch Fördermittel vorhanden sind, werden diese Anträge nach Datumseingang bewilligt.</p>
<p>2.5 Wozu verpflichtet sich der Antragsteller?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Richtlinien - Durchführung der beantragten Maßnahme - Bestimmungsgemäße Verwendung der beantragten Zuschüsse

§3. Material- und Sachkosten

<p>Was wird gefördert ?</p>	<p>Material- und Sachkosten im Sinne dieser Richtlinie sind ausschließlich Kosten, die für den Erwerb und die Reparatur von Material und Sachmitteln anfallen, die unmittelbar und ausschließlich der Jugendarbeit des Antragstellers dienen. Materialien im Sinne dieser Richtlinie sind Materialien mit einem Anschaffungswert von weniger als jeweils 400,- €. Materialien incl. der Mehrwertsteuer werden bis zu 50 Prozent bezuschusst. Der jährliche maximale Bewilligungsbetrag je Verein oder Verband beträgt maximal 2.000,00 €.</p>
<p>Was wird nicht gefördert ?</p>	<p>Gema-Gebühren, Fahrzeuge, Anhänger und -kupplung, Versicherungen, Leihgebühren, Konfirmandenarbeit, Verpflegung, monatlich aufkommende Gebühren (z.B. Leasinggebühren, Telefon, Zeitungsabo etc.), Uniformen, T-Shirts, Medaillen, Pokale, Abzeichen und Ähnliches</p>
<p>Wie wird beantragt und abgerechnet?</p>	<p>Anträge können bis zum 30.4. des laufenden Jahres gestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist für alle Anschaffungen und bewilligten Materialkosten über Einzelbelege bei der Abrechnung bis zum 31.12 des laufenden Jahres zu führen. Es werden von allen Vereinen/Verbänden/Trägern Kopien der Rechnungen und Quittungen benötigt, die mit der Abrechnung abzugeben sind und bei Bedarf beim KJR verbleiben.</p>
<p>Wie und wann erfolgt die Auszahlung</p>	<p>Die Auszahlungen der Materialkosten erfolgt nach dem 01.05. des laufenden Jahres bzw. nach Antragstellung als Vorschuss vor Anschaffung des Materials. Auf Grundlage der bis zum 30.04. des laufenden Jahres insgesamt beantragten Fördermittel, werden die Anträge der Materialkosten eventuell nur Anteilig bezuschusst. Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.</p>

§4. Ausbildungsveranstaltungen

4.1 Gruppenleiter_innen Grundkurse

Was wird gefördert ?	Schulungen die mindestens 40 Schulungseinheiten (Schulungseinheit à 45 Minuten) umfassen und den Teilnehmer_innen die Grundkenntnisse zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit vermitteln. Die Inhalte der Gruppenleiter_innen-Grundkurse richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der „Richtlinie über die Voraussetzung und das Verfahren zur Ausgabe der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter und des befristeten Cardersatzes“ vom 05.05.2004. Die Anerkennung eines Kurses als Gruppenleiter/ innen-Grundkurs erfolgt durch den Vorstand des Kreisjugendringes Nordfriesland e.V.
Wer wird gefördert?	Voraussetzung ist es, dass es sich beim Antragsteller um einen Dach- oder Kreisverband handelt. Mindestteilnehmer_innenzahl: 10 Personen Maximalteilnehmer_innenzahl: 25 Personen Für die Anzahl von je 6 Teilnehmer_innen wird ein_e Betreuer_in bezuschusst. Es können maximal vier Betreuer_innen bezuschusst werden
Wie wird gefördert?	15,- € pro Tag pro Teilnehmer_in Die Bezuschussung erfolgt für maximal 7 Tage (+ 1 Tag für die Durchführung eines Erste-Hilfe-Lehrganges) und bis zu 90 Prozent der Gesamtkosten. Pro Träger können maximal 2 Kurse im Kalenderjahr bezuschusst werden.
Wie wird beantragt und bewilligt?	Anträge können bis zum 30.4. des laufenden Jahres gestellt werden. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan und ein Lehrgangsprogramm beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist über eine Teilnehmer_innenliste mit entsprechender Angabe von Alter, Adresse und Unterschrift der Teilnehmer_innen zu führen. Die Verwendungsnachweise mit detaillierter Kostenrechnung sind bis zu 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

§4. Ausbildungsveranstaltungen

4.2 Jugendgruppenleiter_innen Assistenten

Was wird gefördert ?	Die Anerkennung eines Kurses als Jugendgruppenleiter_innen Assistenten Kurses erfolgt durch den Vorstand des Kreisjugendringes Nordfriesland.
Wer wird gefördert?	Vorraussetzung ist es, dass es sich beim Antragsteller um einen Dach- oder Kreisverband handelt. Teilnehmer_innen des Ausbildungslehrgangs mit einem Mindestalter von 12 Jahren und einem Höchstalter von 17 Jahren. Mindestteilnehmer_innenzahl: 10 Personen Maximalteilnehmer_innenzahl: 25 Personen Für die Anzahl von je 6 Teilnehmer_innen wird ein_e Betreuer_in bezuschusst. Es können maximal vier Betreuer_innen bezuschusst werden
Wie wird gefördert?	7,50- € pro Tag pro Teilnehmer_in Die Bezuschussung erfolgt für maximal 5 Tage (+1 Tag für die Durchführung eines Erste-Hilfe-Lehrganges) und bis zu 90 Prozent der Gesamtkosten. Pro Träger können maximal 2 Kurse im Kalenderjahr bezuschusst werden.
Wie wird beantragt und bewilligt?	Anträge können bis zum 30.4. des laufenden Jahres gestellt werden. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan und ein Lehrgangsprogramm beizufügen Der Verwendungsnachweis ist über eine Teilnehmer_innenliste mit entsprechender Angabe von Alter, Adresse und Unterschrift der Teilnehmer_innen zu führen. Die Verwendungsnachweise mit detaillierter Kostenrechnung sind bis zu 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen. .
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Auszahlungen erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

§5. Fortbildungsveranstaltung

Was wird gefördert ?	Fortbildungsveranstaltungen dienen der Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiter_innen in der Jugendarbeit, besonders für die ausgebildeten Jugendleiter_innen, und sind Voraussetzung zur Verlängerung der Jugendleiter/innen-Card. Sie dienen den Vereinen, Verbänden und der offenen Jugendarbeit zur Qualifizierung und Stärkung.
Wer wird gefördert?	Mindestteilnehmer_innenzahl: 6 Personen Maximalteilnehmer_innenzahl: 25 Personen Für die Anzahl von je 6 Teilnehmer_innen wird ein_e Betreuer_in bezuschusst. Es können maximal vier Betreuer_innen bezuschusst werden.
Wie wird gefördert?	7,00,- € pro Tag, pro Teilnehmer_in Es werden maximal 75 Prozent der Gesamtkosten bezuschusst. Die Bezuschussung erfolgt für maximal 3 Tage. Eine Fortbildungsveranstaltung i.S. dieser Richtlinie umfasst mindestens 6 Zeitstunden netto Fortbildungsanteil pro Tag bzw. mindestens 2 x 3,5 Zeitstunden bei halbtägigen Veranstaltungen. Pro Träger können maximal 4 Kurse im Kalenderjahr bezuschusst werden.
Wie wird beantragt und bewilligt?	Anträge können bis zum 30.4. des laufenden Jahres gestellt werden. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan und ein zeitliches und inhaltliches Seminarprogramm beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist über eine Teilnehmer_innenliste mit entsprechender Angabe von Alter, Adresse und Unterschrift der Teilnehmer_innen zu führen. Die Verwendungsnachweise mit detaillierter Kostenrechnung sind bis zu 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Auszahlungen erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

§6. Kinder- und Jugenderholung

6.1 Ferien und Freizeitmaßnahmen

Was wird gefördert ?	Ferien- und Freizeitmaßnahmen dienen der Erholung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung. Sie sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
Was wird nicht gefördert?	Ferien- und Freizeitmaßnahmen werden nicht bezuschusst, wenn die Vereine oder Verbände vor Ort während der Fahrt Einkünfte erhalten (Dienstleistung). Des Weiteren werden keine Kommunions- oder Konfirmationsfahrten bezuschusst.
Wer wird gefördert?	Mindestteilnehmer_innenzahl: 5 Personen Für die Anzahl von je 6 Teilnehmer_innen wird ein_e Betreuer_in bezuschusst. Die Teilnehmer_innen müssen ihren Wohnsitz im Kreis Nordfriesland haben.
Wie wird gefördert?	Ferienfahrten werden mit 2€ pro Tag pro Teilnehmer_in gefördert. Minstdauer: 2 Tage Maximaldauer: 21 Tage.
Wie wird beantragt und bewilligt?	Anträge können bis zum 30.4. des laufenden Jahres gestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist über eine Teilnehmer_innenliste mit entsprechender Angabe von Alter, Adresse und Unterschrift der Teilnehmer_innen zu führen. Die Verwendungsnachweise sind bis zu 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Auszahlungen erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

§6. Kinder- und Jugendholung

6.2 Feriennaherholung

Was wird gefördert ?	Feriennaherholungen sollen vor allem den Kindern, die nicht in die Ferien fahren, die Möglichkeit zur Feriengestaltung vor Ort geben.
Wer wird gefördert?	Mindestteilnehmer_innenzahl: 5 Personen Für die Anzahl von je 6 Teilnehmer_innen wird ein_e Betreuer_in bezuschusst. Die Teilnehmer_innen müssen ihren Wohnsitz im Kreis Nordfriesland haben.
Wie wird gefördert?	Maßnahmen der Feriennaherholung werden mit 2€ pro Tag pro Teilnehmer_in gefördert. Minstdauer: 1 Tag. Maximaldauer: 21 Tage. Pro Tag hat eine Maßnahme eine Dauer von mindestens 5 Stunden zu umfassen.
Wie wird beantragt und bewilligt?	Anträge können bis zum 30.4. des laufenden Jahres gestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist über eine Teilnehmer_innenliste mit entsprechender Angabe von Alter, Adresse und Unterschrift der Teilnehmer_innen zu führen. Bei Feriennaherholungen muss ersichtlich sein, an welchem Tag welches Kind anwesend war, damit eine genaue Abrechnung möglich ist. Die Verwendungsnachweise sind bis zu 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Auszahlungen erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

§6. Kinder- und Jugendholung

6.3 internationale Jugendbegegnung

Was wird gefördert ?	Internationale Begegnungen dienen der interkulturellen und internationalen Verständigung. Sie ermöglichen die persönliche Begegnung mit Gleichaltrigen anderer Länder und das Kennenlernen ihrer Lebensverhältnisse.
Wer wird gefördert?	Bei Begegnung im Inland wird maximal die gleiche Anzahl Teilnehmer_innen mit Wohnsitz in Nordfriesland und ausländischer Teilnehmer_innen bezuschusst. Bei Reisen in das Ausland werden nur die Teilnehmer_innen aus Nordfriesland gefördert. Das Prinzip der Gegenseitigkeit soll grundsätzlich verwirklicht werden. Für die Anzahl von je 6 Teilnehmer_innen wird ein_e Betreuer_in bezuschusst.
Wie wird gefördert?	Maßnahmen der internationalen Begegnung werden mit 3€ pro Tag pro Teilnehmer_in gefördert.
Wie wird beantragt und bewilligt?	Anträge können bis zum 30.4. des laufenden Jahres gestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist über eine Teilnehmer_innenliste mit entsprechender Angabe von Alter, Adresse und Unterschrift der Teilnehmer_innen zu führen. Internationale Begegnungen müssen den Anforderungen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes entsprechen. Ein diesbezüglicher Nachweis muss mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Die Verwendungsnachweise mit detaillierter Kostenrechnung sind bis zu 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Auszahlungen erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

§7. Förderung besonderer Projekte

Was wird gefördert ?	Der KJR Nordfriesland fördert Projekte, die einen besonderen Wert haben. Damit sollen im Kreis neue Wege beschritten werden, um den zukünftigen sozialen Herausforderungen Lösungen entgegen zu stellen. Ein Ziel des Projektes soll sein, Wissen, das während der Projektarbeit erworbene wurde, an weitere interessierte Akteure weiterzugeben. Dazu gehört auch eine aussagekräftige Dokumentation. Das Projekt soll in seiner Art neue Wege beschreiten, um auf aktuelle Probleme zu reagieren oder innovative Ideen in Vereinen umsetzen zu können. Themen können u.a. sein: Inklusion und Migration, demografischer Wandel, Einbindung neuer Medien, Kooperationen zwischen Vereinen, Gender.
Wer wird gefördert?	Zuwendungen können freie kreisweit tätige Träger der freien Jugendhilfe erhalten, wenn sie die Fördervoraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen oder die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII besitzen. Die Träger müssen ihren Sitz in Nordfriesland haben. Es werden alle Teilnehmer_innen aus Nordfriesland gefördert. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus angrenzenden Kreisen können in begrenztem Umfang (mit)gefördert werden.
Wer wird nicht gefördert?	Zuwendungen werden nicht gewährt für parteipolitische Interessengruppen und Vereinigungen sowie für Träger, die überwiegend im gewerblichen Interesse arbeiten. Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen.
Wie wird gefördert?	Zuwendungen werden höchstens bis zur Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Für ein- und mehrtägige Maßnahmen können Zuwendungen von bis zu einer Höhe von 300,- € je 0,5 Tage gewährt werden. Die Höchstförderung für längerfristige Maßnahmen beträgt grundsätzlich 1.500,- €
Wie wird beantragt und bewilligt?	Anträge können bis zum 31.03. eines jeden Jahres beim Kreisjugendring NF, auf den dortigen Antragsformularen gestellt werden. Beantragte Maßnahme müssen innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres durchgeführt und beendet werden. Der Verwendungsnachweis (Formular des KJR NF) wird mit der Bewilligung zugesandt und ist innerhalb von vier Wochen nach Ende der Maßnahme vorzulegen, spätestens bis zum 15.10. eines jeden Jahres. Verwendungsnachweise für Maßnahmen, die nach dem 15.10. des jeweiligen Haushaltsjahres stattfinden oder enden, sind unmittelbar nach Beendigung vorzulegen. Auf weitere Vorlage von Belegen wird verzichtet.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Auszahlungen erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt grundsätzlich nach Bewilligung der Maßnahme nach dem 15.05. eines jeden Jahres. Mittel für besondere Projekte stehen nur dann zur Verfügung, wenn die regulären Fördermittel der Jugendarbeit aus dem Vorgängerjahr nicht ausgeschöpft wurden.

§8. Fristen und Sonstiges

Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag. Anträge sind auf den hierfür vorgesehenen Formblättern beim Kreisjugendring NF einzureichen.

Fördermittel werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

Abschnitt	Antrag	Verwendungsnachweis und Frist	Auszahlungsmodalitäten
§3 - Materialkosten	Anträge können bis zum 30.4. des laufenden Jahres an gestellt werden. Maximal 2000,- €	bis spätestens zum 31.12 des Kalenderjahres.	die Förderung erfolgt, je nach Stand der Fördermittel eventuell nur Anteilig. die Auszahlung erfolgt nach dem 1.05 die Auszahlung erfolgt als Vorschuss. auf das, im Antragsformular angegebene, Bankkonto
§4 - Ausbildungsveranstaltung	Anträge können bis zum 30.4. des laufenden Jahres an gestellt werden. 15,- € bzw. 7,50 € pro Tag, pro Teilnehmer_in	spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme	die Auszahlungen erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.
§5 - Fortbildungsveranstaltungen	Anträge können bis zum 30.4. des laufenden Jahres an gestellt werden. 7,00 € pro Tag, pro Teilnehmer_in	spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme	die Auszahlungen erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung erfolgt g auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.
§6 - Kinder- und Jugenderholung	Anträge können bis zum 30.4. des laufenden Jahres an gestellt werden. 2,00 € pro Tag, pro Teilnehmer_in	spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme	die Auszahlungen erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.
§7 - Förderung besondere Projekte	Anträge können bis zum 31.03. eines jeden Jahres gestellt werden. Bis zur Höhe von 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Maximal 1.500,- € bei längeren Maßnahmen.	der Verwendungsnachweis muss vier Wochen nach Ende der Maßnahme, spätestens bis zum 15.10 eines jeden Jahres vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Anträge fällen der Kreis Nordfriesland und der KJR gemeinschaftlich.	Die Auszahlung erfolgt jeweils nach dem 15.05. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

Hinweis: Es stehen **derzeit** jährlich 10.000 € als Landesprojektmittel zur Verfügung. Diese Mittel müssen bis zum 31.03 eines jeden Jahres beim Kreisjugendring auf den entsprechenden Antragsunterlagen gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung durch den Kreis und den Kreisjugendring Nordfriesland bis zum 15.05 des jeweiligen Jahres. Die gesonderte Richtlinie und weitere Informationen zu den Landesprojektmitteln erhaltet ihr beim Kreisjugendring Nordfriesland e.V.

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind auf den entsprechenden Antragsunterlagen zu richten an den:

Kreisjugendring Nordfriesland e.V.

Borsbüllerring 25

25813 Breklum

Tel.: 04671-9420686

Fax: 04671-9420684

Homepage:

www.kjrnf.de

Email:

info@kjrnf.de



Alle weiteren Informationen, Downloads und Hilfestellungen gibt es beim Kreisjugendring Nordfriesland.

Wir freuen uns auf Eure Anträge, Fragen und Anregungen!